

bzw. Kreisbaudirektor zu unterrichten. Der Bezirksbaudirektor bzw. Kreisbaudirektor ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

§ 7

Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Prüfungsrichtlinien.

(2) Der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen; die Generaldirektoren der WB oder Kombinate sowie die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien' hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1963 der VEB,
- die den WB des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,
 - deren Gesamt- oder Teilkapazität den WB bzw. Kombinate oder anderen VEB zum 1. Januar 1964 angegliedert wird,
 - denen Gesamt- oder Teilkapazitäten anderer VEB zum 1. Januar 1964 angegliedert werden, und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 der WB, Kombinate und VEB, denen andere VEB oder Teilkapazitäten zugeordnet werden, ab 30. April 1964.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f